

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,  
Gleichstellung, Flucht und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Die Ministerin**



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,  
Gleichstellung, Flucht und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den  
Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40211 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE  
18/1106**

A19

18. April 2023

Seite 1 von 1

Aktenzeichen  
bei Antwort bitte angeben

Dr. Edgar Voß  
Telefon 0211 837-2370  
Telefax 0211 837-2505  
edgar.voss@mkffi.nrw.de

**Sitzung des Ausschusses für Integration am 19.04.2023**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die o.g. Ausschusssitzung bin ich um einen schriftlichen Bericht zum Thema „auskömmliche Finanzierung der Integrationsagenturen“ gebeten worden.

Dieser Bitte komme ich hiermit gerne nach und übersende Ihnen meinen Bericht mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Integrationsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen.

Mit freundlichen Grüßen

Josefine Paul

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Völklinger Straße 4  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-2000  
Telefax 0211 837-2200  
poststelle@mkjfgfi.nrw.de  
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien  
706, 709 (HST Stadttor)  
707 (HST Wupperstraße)



# **Bericht der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration**

## **Auskömmliche Finanzierung der Integrationsagenturen**

### **Sitzung des Ausschusses für Integration am 19.04.2023**

Das im Jahr 2007 aufgelegte Förderprogramm der Integrationsagenturen war zunächst mit einem Haushaltsansatz in Höhe von 6.741.100,- Euro ausgestattet und startete mit 119 geförderten Agenturen/Standorten. Die Neuausrichtung der damaligen Migrationsfachdienste zu Integrationsagenturen erfolgte in partnerschaftlicher Zusammenarbeit in einer Arbeitsgruppe mit Vertreter:innen der Freien Wohlfahrtspflege NRW und mündete in eine Rahmenkonzeption, die Basis für die Konzeptionierung der Förderrichtlinien war. In der aktuell laufenden Förderperiode 2022-2023 stehen für das Programm in Kapitel 07 080 bei Titel 686 67 mittlerweile insgesamt und je Förderjahr 13.509.000,- Euro bereit. Seit dem Jahr 2016 wird die Arbeit der Integrationsagenturen darüber hinaus im Rahmen der Förderung „KOMM-AN III – Stärkung der Integrationsagenturen“ mit jährlich 1,5 Mio. Euro unterstützt. Der Mittelaufwuchs und auch die Verankerung der Integrationsagenturen und Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit in § 3 Abs. 2 des im Jahr 2022 neu aufgelegten Teilhabe- und Integrationsgesetzes NRW (TintG) belegen eindrücklich, welchen Stellenwert das Land NRW der Arbeit dieser Strukturen beimisst. Das Förderprogramm wurde von Beginn an kontinuierlich und bedarfsorientiert weiterentwickelt. Nachdem sich die Arbeit der Integrationsagenturen zunächst in den Eckpunkten „Bürgerschaftliches Engagement“, „Interkulturelle Öffnung“ und „Sozialraumorientierte Arbeit“ bewegte, wurde im Jahr 2009 mit dem vierten Eckpunkt „Antidiskriminierungsarbeit“ ein weiteres wichtiges Handlungsfeld aufgenommen. Mit den Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit wurde sodann programmintern eine Beratungsstruktur für die Einzelfallberatung etabliert und sukzessive ausgebaut. In der Förderperiode 2022-2023 werden NRW-weit insgesamt 171 Integrationsagenturen und 42 Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit gefördert. Ein wichtiger Meilenstein auf diesem Weg war unter anderem die Bereitstellung von zusätzlichen Haushaltsmitteln in Höhe von 3 Mio. seit dem Jahr 2020 zur Weiterentwicklung der Antidiskriminierungsarbeit. Im Zuge dessen konnte unter anderem die Anzahl der Servicestellen um 29 von ursprünglich 13 auf nunmehr heute insgesamt 42 erhöht werden.

Die fachlich-inhaltliche Weiterentwicklung des Programms erfolgt in einer Arbeitsgruppe „Wirkungsdialog“, in der neben dem zuständigen Fachministerium auch die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW vertreten sind. Das Thema „Antidiskriminierung“ wird in einer weiteren eigens für diesen Themenbereich gegründeten Arbeitsgruppe bearbeitet und fortentwickelt.

Die kontinuierliche Weiterentwicklung des Programms spiegelt sich auch in den erfolgten Anpassungen der Förderrichtlinien wider. Als grundlegende Änderungen sind insbesondere die Umstellung auf eine nunmehr zweijährige Förderperiode ab dem Jahr

2018 und die Pauschalierung von Sachausgaben zu nennen. Gegenwärtig werden neue Förderrichtlinien erarbeitet. Die Expertise der Vertreter:innen der Freien Wohlfahrtspflege wird in einer eingerichteten Arbeitsgruppe berücksichtigt. Die neuen Richtlinien sollen zu Beginn des Jahres 2024 und somit mit Beginn der nächsten Förderperiode in Kraft treten.

Das TIntG beziffert das Mittelvolumen für die Förderung der gesamten integrationspolitischen Infrastruktur mit mindestens 130 Mio. Euro jährlich. In § 3 Abs. 2 des TIntG ist die Fortschreibung des Jahresansatzes ab 2023 festgehalten. Die Aufteilung der Mittel ergibt sich nach § 3 Abs. 2 TIntG aus dem Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung. Die bisherigen Förderrichtlinien für die Integrationsagenturen sahen eine zweijährige Förderperiode vor und umfassten die beiden Jahre 2022 und 2023. Die entsprechenden Bewilligungsbescheide sind bestandskräftig.

Der Landesregierung ist bewusst, dass die Gewinnung und Bindung von Fachkräften für die Träger von Integrationsagenturen und Servicestellen aufgrund des generell hohen Fachkräftebedarfs in Berufen im sozialen Bereich herausfordernd ist und bleibt. Die finanziellen Rahmenbedingungen und Qualifikationserfordernisse für das geförderte Personal der Integrationsagenturen und der Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit sind durch die Richtlinien festgeschrieben. Die Förderung der Integrationsarbeit durch dieses Programm ist im Teilhabe- und Integrationsgesetz NRW gesetzlich verankert und gibt den Trägern damit Planbarkeit. Die Ausgestaltung der Vertragsbedingungen unterliegt dabei der Trägerhoheit, die im Rahmen der Förderung die Möglichkeit haben, potentiellen Mitarbeitenden eine attraktive und sichere Beschäftigung zu bieten.

Im Zuge der Konzipierung der zukünftigen Richtlinien wird über Modifikationen verschiedener Punkte beraten. Einer dieser Punkte wird die Überprüfung der Qualifikationserfordernisse sein.

Die Zuwendungen sind nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Integrationsagenturen für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen.

Nach den bisherigen Richtlinien war der Antrag jeweils bis zum 30. November eines Jahres für die ab dem Folgejahr beantragte Projektlaufzeit einzureichen. Für eine zeitgerechte Bewilligung ist ein rechtzeitiger und vollständiger Antrag der potentiellen Zuwendungsempfänger:innen erforderlich. Die Auszahlung erfolgte (auf Anforderung) in vier gleich hohen Teilbeträgen zum 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember des Haushaltsjahres. Die erste Auszahlung des Jahres sowohl zu Beginn einer Förderperiode als auch während der weiteren Laufzeit setzt grundsätzlich die Verabschiedung des jeweiligen Haushaltes durch den Haushaltsgesetzgeber voraus. Darüber hinaus muss der Zuwendungsbescheid erteilt worden sein und Bestandskraft erlangt ha-

ben sowie ein Mittelabruf vorliegen. Der Zeitpunkt der Auszahlung des ersten Teilbetrages zu Beginn einer Förderperiode steht daher auch in unmittelbarem Zusammenhang mit der Beantragungspraxis der Zuwendungsempfänger:innen.